



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 21

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/70/473)]

70/210. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der 1976 in Vancouver, Kanada, abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen¹ und der 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)²,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Umsetzung des Ergebnisses der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), einschließlich ihrer Resolutionen 64/207 vom 21. Dezember 2009, 65/165 vom 20. Dezember 2010, 66/207 vom 22. Dezember 2011, 67/216 vom 21. Dezember 2012, 68/239 vom 27. Dezember 2013 und 69/226 vom 19. Dezember 2014, in denen die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 behandelt wurde,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda, einschließlich Resolution 2015/34 vom 22. Juli 2015 über menschliche Siedlungen, die der Rat auf seiner Tagung 2015 verabschiedete,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³, insbesondere der Ziffern 134 bis

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 19. August 2016 (gilt nur für Deutsch).

¹ Siehe *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May–11 June 1976* (United Nations publication, Sales No. E.76.IV.7 und Korrigendum).

² Siehe *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (A/CONF.165/14), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

³ Resolution 66/288, Anlage.



137 über nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen, in denen unter anderem anerkannt wird, dass Städte Motoren des Wirtschaftswachstums sind, die, wenn sie gut geplant und entwickelt sind, insbesondere auch durch integrierte Planungs- und Managementkonzepte, eine wirtschaftlich tragfähige, sozial- und umweltverträgliche Gesellschaft fördern können,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis im Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

unter Hinweis darauf, dass diese neue Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unter anderem anerkennt, wie wichtig es ist, Städte und menschliche Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

unter Hinweis darauf, dass in der Aktionsagenda von Addis Abeba unter anderem festgestellt wird, dass Ausgaben und Investitionen in die nachhaltige Entwicklung der subnationalen Ebene überlassen werden, auf der es oft an ausreichenden technischen und technologischen Kapazitäten, Finanzmitteln und entsprechender Unterstützung mangelt, und sowie unter Hinweis auf die darin eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit auszubauen, um die Kapazitäten der Kommunen und anderen lokalen Behörden zu stärken,

erneut erklärend, wie wichtig die breite Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der lokalen Behörden, bei der Förderung einer nachhaltigen Urbanisierung und zukunftsfähiger Siedlungen ist, und unter nachdrücklichem Hinweis darauf, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass diese Mitwirkung ausgewogen erfolgt, unter Berücksichtigung der Art, der Dimension und der Region der Mitwirkenden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Verwaltungsrats des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) über seine vom 17. bis 23. April 2015 abgehaltene fünfundzwanzigste Tagung⁴ und seinen darin enthaltenen Resolutionen, insbesondere Resolution 25/1⁵, in der der Verwaltungsrat die Mitgliedstaaten unter anderem dazu ermutigte, die wichtige Rolle zu berücksichtigen, die eine nachhaltig gestaltete Urbanisierung und nachhaltig geplante menschliche Siedlungen als wichtige Motoren der

⁴ *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 8 (A/70/8).*

⁵ Ebd., Anhang.

nachhaltigen Entwicklung in ihren nationalen und subnationalen Entwicklungsplänen spielen können,

betonend, wie wichtig die Inklusivität innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ist und dass bei der Durchführung dieser Resolution kein Land zurückgelassen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/148 vom 20. Dezember 2012, in der sie das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme und der Sonderorganisationen, aufforderte, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda⁶ und über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)⁷;

2. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) über seine zweite Tagung⁸, einschließlich seiner Resolution 1/2015 über die Vorbereitungen für die Konferenz und ihre Beschlüsse⁹;

3. *drückt* der Regierung Ecuadors erneut ihre Dankbarkeit für ihr großzügiges Angebot *aus*, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) vom 17. bis 20. Oktober 2016 auszurichten, und für ihre Zusage, die Kosten der Konferenz zu übernehmen;

4. *dankt* der Regierung Indonesiens für ihr Angebot, die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 25. bis 27. Juli 2016 in Surabaya (Indonesien) auszurichten und die Kosten hierfür zu übernehmen;

5. *erkennt an*, dass das Welt-Städteforum die wichtigste globale Arena für den Austausch zwischen politischen Entscheidungsträgern, Leitern von Kommunalverwaltungen, nichtstaatlichen Interessenträgern und Fachleuten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ist, und dankt der Regierung Malaysias und der Stadt Kuala Lumpur für ihr Angebot, die neunte Tagung des Forums im Jahr 2018 auszurichten, die die erste Tagung mit einem thematischen Schwerpunkt auf der von Habitat III zu verabschiedenden Neuen Städteagenda sein wird;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf höchstmöglicher Ebene an Habitat III teilzunehmen;

7. *legt* den Ländern und internationalen und bilateralen Gebern sowie dem Privatsektor, den Finanzinstitutionen, Stiftungen, anderen Gebern und allen maßgeblichen Interessenträgern, die dazu in der Lage sind, *nahe*, die nationalen, regionalen und globalen Vorbereitungen für Habitat III weiter durch freiwillige Beiträge an den Habitat-III-Treuhandfonds zu unterstützen und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an der bevorstehenden Tagung des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst gemäß Ziffer 13 c) der Resolution 67/216 zu unterstützen, und bittet um freiwillige Beiträge

⁶ E/2015/72.

⁷ A/70/210.

⁸ A/CONF.226/PC.2/6.

⁹ Ebd., Anhang I.

ge zur Unterstützung der Teilnahme von Partnern der Habitat-Agenda und anderen maßgeblichen Interessenträgern an der bevorstehenden Tagung des Ausschusses;

8. *nimmt Kenntnis* von der Einladung des Vorbereitungsausschusses, die Verhandlungen über die offenen Fragen bei den Vorbereitungen für die Konferenz voranzubringen, darunter der Entwurf der vorläufigen Geschäftsordnung der Konferenz¹⁰ und die Regelungen für die Akkreditierung und Teilnahme von wichtigen Gruppen und anderen Interessenträgern am Vorbereitungsprozess und an Habitat III¹¹, und beschließt, die vorläufige Geschäftsordnung der Konferenz sowie die Regelungen für die Akkreditierung und Teilnahme von wichtigen Gruppen und anderen Interessenträgern am Vorbereitungsprozess und an Habitat III, die in den Anlagen I und II zu dieser Resolution enthalten sind, anzunehmen;

9. *ermutigt* alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Kommunalbehörden, in allen Phasen des Vorbereitungsprozesses und während der Konferenz selbst wirksame Beiträge zu leisten und stärker daran mitzuwirken und dabei auf den positiven Erfahrungen aufzubauen, die durch die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats von UN-Habitat und durch die Modalitäten der inklusiven Teilnahme an Habitat II ermöglicht wurden, und nimmt davon Kenntnis, dass in Anerkennung der Rolle, die kommunale Behörden und Gemeinden im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung und bei der Umsetzung der Neuen Städteagenda spielen, die zweite Weltversammlung der Kommunal- und Regionalbehörden unmittelbar nach Habitat III veranstaltet wird;

10. *dankt* dem Generalsekretär von Habitat III für seine Unterstützung der Arbeit der Generalversammlung der Partner von Habitat III, einer Sonderinitiative der Welt-Städtekampagne, zur Förderung und Verbesserung des Engagements der Interessenvertreter für den Vorbereitungsprozess für Habitat III und die Konferenz selbst und ihrer Beiträge zu diesem Prozess;

11. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass aus Habitat III ein knappes, zielgerichtetes, vorausblickendes und handlungsorientiertes Ergebnisdokument hervorgehen soll, das das globale Engagement und die Unterstützung für das Wohnungswesen und die nachhaltige Stadtentwicklung sowie die Umsetzung der Neuen Städteagenda neu beleben soll;

12. *bittet* das Präsidium des Vorbereitungsausschusses *erneut*, den Entwurf des Ergebnisdokuments der Konferenz auf der Grundlage der Beiträge aus breiten regionalen und thematischen Konsultationen sowie der Politikempfehlungen, die von den Gruppen für Grundsatzfragen ausgearbeitet wurden, und der von den Teilnehmerstaaten¹² und allen Interessenträgern erhaltenen diesbezüglichen Kommentare zu erstellen und diesen Entwurf spätestens sechs Monate vor der Konferenz zu verteilen;

13. *erinnert* an ihre Beschlüsse in ihrer Resolution 67/216 über das Ziel und die Ergebnisse der Konferenz, eingedenk der Notwendigkeit, die Konferenz und den Vorbereitungsprozess in einer möglichst alle Seiten einschließenden, effizienten, wirksamen und verbesserten Weise durchzuführen, um den Erfolg der Konferenz sicherzustellen, und beschließt, dass im April 2016 fünf Tage lang ein Prozess offener informeller beratender Sitzungen durchgeführt werden soll, mit Dolmetschung, soweit verfügbar, bevor die Kovorsitzenden des Präsidiums den Entwurf des Ergebnisdokuments vorlegen, um Gelegenheit für Rückmeldungen zu den Schlussfolgerungen der Gruppen für Grundsatzfragen und der strategischen und regionalen Treffen zu bieten;

¹⁰ A/CONF.226/PC.2/2, Anlage.

¹¹ A/CONF.226/PC.2/3.

¹² Nach Ziffer 8 der Resolution 67/216 der Generalversammlung umfassen die Teilnehmerstaaten alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

14. *bittet* das Präsidium des Vorbereitungsausschusses, nach Vorlage des Entwurfs des Ergebnisdokuments auf möglichst effiziente und wirksame Weise für jeweils drei Tage im Mai 2016, Juni 2016 und Juli 2016 nach Bedarf weitere informelle zwischenstaatliche Verhandlungen in New York einzuberufen, mit Dolmetschung, soweit verfügbar;

15. *lädt* Vertreter von Verbänden lokaler Behörden und Vertreter wichtiger Gruppen und anderer Interessenträger zu jeweils zweitägigen informellen Anhörungen im Mai 2016 beziehungsweise im Juni 2016 *ein*, mit Dolmetschung, soweit verfügbar, um einen Meinungsaustausch mit den Ländern über den Vorentwurf des Ergebnisdokuments von Habitat III zu führen, unter voller Nutzung der zwischenstaatlichen Verhandlungen im Mai und Juni 2016 und aufbauend auf den Modalitäten der inklusiven Teilnahme an Habitat II;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Flexibilität bei der Abhaltung der informellen Sitzungen im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen und die Möglichkeit der Abhaltung weiterer Konsultationen nach Bedarf, mit Dolmetschung, soweit verfügbar;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Verhandlungen über den Entwurf des Ergebnisdokuments auf der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuschließen;

18. *legt* UN-Habitat und den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, entsprechend den bestehenden Mandaten und Ressourcen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Urbanisierung zugunsten der nachhaltigen Entwicklung weiter zu unterstützen und zu bewerten;

19. *bittet* die Regierungen, sich auf dem Weg zu Habitat III um die Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung zu bemühen und aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen der Konferenzen über die wichtigen globalen Fragen, wie der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die Rolle der Städte und menschlichen Siedlungen zu erörtern;

20. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auf allen Ebenen Politiken einzuführen oder zu stärken, um für die koordinierte Entwicklung und Finanzierung städtischer Siedlungen aller Größen zu sorgen und den potenziellen Beitrag nachhaltiger Urbanisierung und menschlicher Siedlungen zur nachhaltigen Entwicklung in vollem Umfang zu nutzen;

21. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, bei der Vorbereitung auf Habitat III und der Umsetzung des Ergebnisses dieser Konferenz, das als Neue Städteagenda vorgestellt werden wird, sowie bei der Formulierung von Politiken, Plänen und Programmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Rolle der nachhaltigen Urbanisierung als Triebkraft der nachhaltigen Entwicklung, die Verbindungen zwischen Stadt und Land und die Verknüpfungen zwischen den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zur Förderung stabiler, prosperierender und inklusiver Gesellschaften zu berücksichtigen;

22. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen und bilateralen Geber und die Finanzinstitutionen, großzügig zu UN-Habitat beizutragen, indem sie höhere freiwillige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für städtische Grundversorgung und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, leisten, und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie andere Interessenträger, zur Unterstützung der Umsetzung des Strategieplans von UN-Habitat für 2014-2019 eine berechenbare mehrjährige Finanzierung und höhere nicht zweckgebundene Beiträge bereitzustellen;

23. *verweist erneut* darauf, wie wichtig es ist, dass UN-Habitat seinen Sitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf von UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

24. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf von UN-Habitat fortlaufend zu überprüfen, damit die Anstrengungen zur Verbesserung seiner Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht in Unterstützung der Durchführung seines Mandats fortgesetzt werden können;

25. *stellt erneut fest*, dass die Aufgaben von UN-Habitat im Laufe der Jahre erheblich umfangreicher und komplexer geworden sind und dass sich das Erfordernis, Entwicklungsländern fachliche und technische Unterstützung zu leisten, in den Bereichen, die sich auf die Nachhaltigkeit von Städten und menschlichen Siedlungen beziehen, verändert hat, was in seinem Strategieplan für 2014-2019 zum Ausdruck kommt;

26. *begrüßt* die Resolution 25/7 des Verwaltungsrats von UN-Habitat⁵, mit der der Rat beschlossen hat, die Lenkungsstruktur von UN-Habitat und die Aufsichtsfunktion des Verwaltungsrats und des Ausschusses der Ständigen Vertreter zu stärken;

27. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Partner der Habitat-Agenda *erneut*, eine Politik für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu formulieren und umzusetzen, die gerechte, resiliente und inklusive Städte und menschliche Siedlungen fördert, unter Berücksichtigung der Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger und mit besonderem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Frauen und der sozial Schwächsten, namentlich der Kinder und Jugendlichen, der älteren Menschen, der Menschen mit Behinderungen, der Menschen, die aus ländlichen Gebieten in die Stadt abwandern, der Binnenvertriebenen und der indigenen Bevölkerungsgruppen;

28. *betont*, wie wichtig es ist, im Zuge der Verhandlungen über die Neue Städteagenda auch deren Umsetzung zu erörtern, einschließlich der Rolle der Regierungen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, des Systems der Vereinten Nationen und anderer Akteure;

29. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution kein Land zurückgelassen wird;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der aktuelle Angaben über das Ergebnis der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) enthält, und beschließt, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen und über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, sofern bei den Erörterungen über die Neubelebung des Zweiten Ausschusses nichts anderes beschlossen wird.

81. Plenarsitzung
22. Dezember 2015

Anlage I

Vorläufige Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)

I. Vertretung und Vollmachten

Regel 1

Zusammensetzung der Delegationen

Die Delegation jedes Teilnehmerstaates der Konferenz und die Delegation der Europäischen Union besteht aus einem Delegationsleiter und, soweit erforderlich, aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern.

Regel 2

Stellvertreter und Berater

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Regel 3

Vorlage der Vollmachten

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Konferenzsekretariat nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Union, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

Regel 4

Vollmachtenprüfungsausschuss

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der siebzigsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

Regel 5

Vorläufige Teilnahme an der Konferenz

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

II. Amtsträger

Regel 6

Wahlen

Die Konferenz wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten, 14 Vizepräsidenten¹³ und einen Vizepräsidenten von Amts wegen aus dem Gastland, einen Generalberichterstatter und den Vorsitzenden des Hauptausschusses nach Regel 46. Diese Amtsträger werden so gewählt, dass der repräsentative Cha-

¹³ Drei aus jeder der folgenden Gruppen: Afrikanische Staaten, Asiatisch-pazifische Staaten, Osteuropäische Staaten, Westeuropäische und andere Staaten sowie zwei aus Lateinamerika und den karibischen Staaten.

rakter des Präsidialausschusses, der sich nach Regel 11 zusammensetzt, gewährleistet ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen.

Regel 7

Allgemeine Befugnisse des Präsidenten

1. Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die Folgenden aus: Er leitet die Plenarsitzungen der Konferenz, eröffnet und schließt alle Sitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der Präsident kann der Konferenz vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der Vertreter der einzelnen Konferenzteilnehmer zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Konferenz.

Regel 8

Amtierender Präsident

1. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.
2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Regel 9

Ersetzung des Präsidenten

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt.

Regel 10

Stimmrechte des Präsidenten

Der Präsident oder ein als Präsident amtierender Vizepräsident stimmt nicht mit ab, sondern bestellt ein anderes Mitglied seiner Delegation, an seiner Stelle abzustimmen.

III. Präsidialausschuss

Regel 11

Zusammensetzung

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden den Präsidialausschuss. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der von ihm bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidialausschusses. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie anderer von der Konferenz im Einklang mit Regel 48 eingerichteter Ausschüsse kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidialausschusses beteiligen.

Regel 12

Ersatzmitglieder

Kann der Präsident oder ein Vizepräsident der Konferenz während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Haupt-

ausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender eines Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Regel 13
Aufgaben

Der Präsidialausschuss unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Konferenz und gewährleistet nach Maßgabe der Beschlüsse der Konferenz die Koordinierung ihrer Arbeit.

IV. Konferenzsekretariat

Regel 14
Pflichten des Generalsekretärs der Konferenz

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter ist bei allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane als Generalsekretär der Konferenz tätig.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann einen Angehörigen des Sekretariats zu seinem Stellvertreter in diesen Sitzungen bestimmen.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter leitet das von der Konferenz benötigte Personal.

Regel 15
Pflichten des Sekretariats

Das Konferenzsekretariat übernimmt im Einklang mit diesen Regeln die folgenden Aufgaben:

- a) es sorgt für die Simultandolmetschung der auf den Sitzungen gehaltenen Reden;
- b) es nimmt die Konferenzdokumente entgegen und übersetzt, vervielfältigt und verteilt sie;
- c) es veröffentlicht und verteilt die offiziellen Konferenzdokumente;
- d) es erstellt und verteilt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
- e) es fertigt Tonaufzeichnungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;
- f) es sorgt für die Aufbewahrung und Erhaltung der Konferenzdokumente im Archiv der Vereinten Nationen;
- g) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Konferenz ihm aufträgt.

Regel 16
Erklärungen des Sekretariats

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder jeder andere zu diesem Zweck bestimmte Angehörige des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

V. Eröffnung der Konferenz

Regel 17

Vorläufiger Präsident

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder in seiner Abwesenheit ein von ihm hierfür bestimmter Angehöriger des Sekretariats eröffnet die erste Sitzung der Konferenz und leitet die Konferenz, bis sie ihren Präsidenten gewählt hat.

Regel 18

Beschlüsse über organisatorische Regelungen

Auf ihrer ersten Sitzung

- a) verabschiedet die Konferenz ihre Geschäftsordnung;
- b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;
- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu ihrer Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Konferenz bildet;
- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

VI. Führung der Geschäfte

Regel 19

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Drittel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

Regel 20

Reden

1. Niemand darf vor der Konferenz das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident nicht zuvor das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21, 22 und 25 bis 27 ruft der Präsident die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Die Aufstellung der Rednerliste obliegt dem Sekretariat.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Konferenz vorgelegte Frage, und der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
3. Die Konferenz kann die Redezeit und die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der Präsident mit Zustimmung der Konferenz jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

Regel 21

Anträge zur Geschäftsordnung

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten

aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Regel 22
Vorrang

Dem Vorsitzenden oder Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter eines Unterausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Regel 23
Abschluss der Rednerliste

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Konferenz für abgeschlossen erklären.

Regel 24
Recht auf Antwort

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Konferenz oder der Europäischen Union, der darum ersucht. Jedem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.
2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.
3. Die Vertreter eines Staates oder der Europäischen Union dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt; auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

Regel 25
Vertagung der Aussprache

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 26
Schluss der Aussprache

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 27
Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 28**Reihenfolge der Anträge**

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

Regel 29**Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen**

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Konferenzsekretariat einzureichen; dieses leitet sie in Abschrift allen Delegationen zu. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften in allen Konferenzsprachen an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Regel 30**Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen**

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

Regel 31**Beschlüsse über die Zuständigkeit**

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Konferenz für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

Regel 32**Erneute Behandlung von Vorschlägen**

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Konferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

VII. Beschlussfassung**Regel 33****Allgemeines Einvernehmen**

Die Konferenz setzt alles daran, um zu gewährleisten, dass die Arbeit der Konferenz im allgemeinen Einvernehmen (Konsens) erfolgt.

Regel 34**Stimmrechte**

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz hat eine Stimme.

Regel 35 **Erforderliche Mehrheit**

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über Sachfragen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.
2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.
3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der Präsident der Konferenz über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.
4. Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Regel 36 **Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Vertreter“**

Als „anwesende und abstimmende Vertreter“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Vertreter, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Vertreter, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Vertreter.

Regel 37 **Abstimmungsverfahren**

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen stimmt die Konferenz in der Regel durch Handzeichen ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Konferenz stattfindet; der Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.
2. Stimmt die Konferenz mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.
3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im Konferenzprotokoll oder Konferenzbericht festgehalten.

Regel 38 **Verlauf der Abstimmung**

Nachdem der Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang.

Regel 39 **Erklärung zur Stimmabgabe**

Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken. Der Vertreter eines

Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

Regel 40 **Teilung von Vorschlägen**

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt abgestimmt wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Konferenz als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Regel 41 **Änderungen**

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort „Vorschlag“ in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Regel 42 **Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge**

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Regel 43 **Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge**

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.
2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall gilt der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.
3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Regel 44
Wahlen

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Konferenz, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl der Bewerber die Zahl dieser Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

VIII. Nebenorgane

Regel 46
Hauptausschuss

Die Konferenz kann einen Hauptausschuss und einen Redaktionsausschuss einsetzen, die im Einklang mit der Praxis anderer Konferenzen der Vereinten Nationen eingerichtet werden können.

Regel 47
Vertretung im Hauptausschuss

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz und die Europäische Union kann in dem von der Konferenz eingesetzten Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

Regel 48
Sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Zusätzlich zu dem erwähnten Hauptausschuss kann die Konferenz die Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachtet.

2. Nach Maßgabe des Beschlusses des Plenums der Konferenz kann der Hauptausschuss Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Regel 49

1. Die Mitglieder der in Regel 48 Ziffer 1 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz werden vorbehaltlich der Billigung durch die Konferenz vom Präsidenten ernannt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.

2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Regel 50
Amtsträger

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

Regel 51
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Viertel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

2. Eine Mehrheit der Vertreter des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungsausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungs- und beschlussfähig, sofern sie Vertreter der Teilnehmerstaaten sind.

Regel 52
Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind;

b) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst, mit der Ausnahme, dass die Neubehandlung eines Vorschlags oder Änderungsantrags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

IX. Sprachen und Sitzungsprotokolle**Regel 53**
Konferenzsprachen

Die Konferenzsprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Regel 54
Dolmetschung

1. Reden, die in einer der Konferenzsprachen gehalten werden, sind in die anderen Konferenzsprachen zu dolmetschen.

2. Ein Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Konferenzsprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Konferenzsprachen sorgt.

Regel 55
Sprachen der offiziellen Dokumente

Die offiziellen Dokumente der Konferenz werden in den Konferenzsprachen bereitgestellt.

Regel 56
Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern die Konferenz oder der Hauptausschuss nichts anderes beschließt, werden von den sonstigen Sitzungen der Konferenz keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

X. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Regel 57
Allgemeine Grundsätze

Die Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen aller Ausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Konferenz in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekannt gegeben.

Regel 58

Die Sitzungen anderer Organe des Präsidialausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Regel 59
Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung können die den Vorsitz führenden Amtsträger des betreffenden Gremiums durch das Konferenzsekretariat ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

XI. Andere Teilnehmer und Beobachter

Regel 60
Zwischenstaatliche Organisationen und andere Institutionen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten internationalen Konferenzen teilzunehmen

Von zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten internationalen Konferenzen teilzunehmen, bestimmte Vertreter sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Regel 61
Vertreter der Sonderorganisationen und verwandter Organisationen¹⁴

Von den Sonderorganisationen oder verwandten Organisationen bestimmte Vertreter können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

¹⁴ Im Sinne dieser Geschäftsordnung umfasst der Begriff „verwandte Organisationen“ die Internationale Atomenergie-Organisation, die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof, den Internationalen Strafgerichtshof, die Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Welthandelsorganisation.

Regel 62**Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen**

Mit Ausnahme der die Europäische Union betreffenden anderslautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung können Vertreter, die von anderen zu der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wurden, als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 63**Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen**

Von interessierten Organen der Vereinten Nationen bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 64**Vertreter lokaler Behörden**

Im Einklang mit den hierfür in Anlage II dieser Resolution getroffenen Regelungen können bei der Konferenz akkreditierte Vertreter lokaler Behörden ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 65**Vertreter nichtstaatlicher Organisationen¹⁵**

1. Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses als Beobachter beiwohnen.
2. Auf Einladung des in dem betreffenden Gremium den Vorsitz führenden Amtsträgers und vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz können diese Beobachter mündliche Stellungnahmen zu Fragen, in denen sie besondere Sachkenntnis haben, abgeben. Ist die Zahl der Anträge auf Wortmeldungen zu groß, werden die nichtstaatlichen Organisationen ersucht, sich zu Gruppen zusammenzuschließen, wobei ein Sprecher für jede Gruppe das Wort ergreift.

¹⁵ Ziffer 23.3 der Agenda 21 lautet: „Alle Grundsatzentscheidungen, Definitionen oder Vorschriften, die den Zugang nichtstaatlicher Organisationen oder ihre Teilhabe an der Arbeit von Einrichtungen oder Organisationen der Vereinten Nationen berühren, die mit der Umsetzung der Agenda 21 zu tun haben, müssen gleichermaßen für alle wichtigen Gruppen gelten.“ Nach der Definition in der Agenda 21 umfassen wichtige Gruppen Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen, nichtstaatliche Organisationen, Kommunen, Arbeitnehmer und Gewerkschaften, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie Bauern. Deshalb gilt Regel 65 auf der Grundlage der Agenda 21 gleichermaßen für nichtstaatliche Organisationen und andere wichtige Gruppen.

Regel 66
Assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen¹⁶

Von assoziierten Mitgliedern von Regionalkommissionen bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

Regel 67
Schriftliche Erklärungen

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 60 bis 66 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und der Sprache, in denen die Erklärungen am Konferenzort bereitgestellt wurden, sofern die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Konferenz zusammenhängt und ein Thema betrifft, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt. Schriftliche Erklärungen werden nicht auf Kosten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt und nicht als offizielle Dokumente veröffentlicht.

XII. Änderung und Aussetzung von Regeln der Geschäftsordnung

Regel 68
Änderungsverfahren

Diese Geschäftsordnung kann durch einen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefassten Beschluss der Konferenz geändert werden, nachdem der Präsidialausschuss über die vorgeschlagene Änderung Bericht erstattet hat.

Regel 69
Aussetzungsverfahren

Jede dieser Regeln kann von der Konferenz ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

Anlage II

Regelungen für die Akkreditierung und Teilnahme von wichtigen Gruppen und anderen maßgeblichen Interessenträgern am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)

I. Hintergrund

1. In ihrer Resolution 67/216 ermutigte die Generalversammlung alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen, der zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Regionalkommissionen und der Sonderorganisationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der sonstigen Partner der Habitat-Agenda, in allen Phasen des Vorbereitungsprozesses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige

¹⁶ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Bermuda, Britische Jungferninseln, Curaçao, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Guam, Kaimaninseln, Martinique, Montserrat, Neukaledonien, Nördliche Marianen, Puerto Rico, St. Martin und Turks- und Caicosinseln.

Stadtentwicklung (Habitat III) und während der Konferenz selbst wirksame Beiträge zu leisten und aktiv daran mitzuwirken.

2. In ihrer Resolution 69/226 betonte die Generalversammlung, wie wichtig die breite Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der lokalen Behörden, bei der Förderung einer nachhaltigen Urbanisierung und zukunftsfähiger Siedlungen ist, und forderte die Mitgliedstaaten auf, für die wirksame Teilnahme von Kommunalverwaltungen und allen anderen Interessenträgern an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst zu sorgen.

3. In derselben Resolution beschloss die Generalversammlung, dass die wichtigen Gruppen und die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie diejenigen, die bei Habitat II und dem Gipfeltreffen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda akkreditiert sind, sich anmelden müssen, um an der Konferenz teilnehmen zu können. Die Generalversammlung beschloss außerdem, dass nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die an der Konferenz teilnehmen und dazu beizutragen wünschen und deren Arbeit für das Thema der Konferenz relevant ist, an der Konferenz wie auch an den Vorbereitungstagungen als Beobachter teilnehmen können, in Einklang mit den Bestimmungen in Teil VII der Resolution 1996/31 des Rates vom 25. Juli 1996 und vorbehaltlich der Zustimmung des Vorbereitungsausschusses im Plenum, und dass ein entsprechender Beschluss unter voller Achtung der Bestimmungen in Regel 57 der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Rates im Konsens getroffen werden soll.

4. Die folgenden Regelungen gelten für die Akkreditierung und Teilnahme von wichtigen Gruppen und anderen maßgeblichen Interessenträgern am Vorbereitungsprozess und an Habitat III.

II. Akkreditierungskriterien und -verfahren für Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat

5. Interessierte nichtstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen, einschließlich lokaler Behörden und anderer Interessenträger, deren Arbeit für das Thema der Konferenz relevant ist, die beim Wirtschafts- und Sozialrat Konsultativstatus haben und die an der Konferenz oder an Tagungen ihres Vorbereitungsausschusses teilzunehmen wünschen, sollen sich auf der Website der Konferenz (www.habitat3.org) voranmelden.

III. Akkreditierungskriterien für bei Habitat II und dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda akkreditierte Organisationen

6. Bei Habitat II und dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda akkreditierte Organisationen, deren Arbeit für das Thema der Konferenz relevant ist und die an der Konferenz oder an Tagungen ihres Vorbereitungsausschusses teilzunehmen wünschen, sollen sich auf der Website der Konferenz voranmelden.

IV. Akkreditierungskriterien und -verfahren für Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat

7. Nichtstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilnehmen und dazu beizutragen wünschen, können beim Konferenzsekretariat einen entsprechenden Antrag stellen. Eine solche Sonderakkreditierung wird ausschließlich auf die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess beschränkt.

8. Der Antrag hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Name der Organisation und die entsprechenden Kontaktangaben wie die Anschrift und die wichtigsten Kontaktdaten;
- b) Zweck der Organisation;
- c) Programme und Aktivitäten der Organisation auf den für das Konferenzthema relevanten Gebieten sowie das Land beziehungsweise die Länder, in denen sie durchgeführt werden;
- d) eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten der Organisation;
- e) Ausfertigungen der Jahresberichte oder sonstigen Berichte der Organisation mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Finanzquellen und Beiträge, einschließlich staatlicher Beiträge;
- f) ein Verzeichnis der Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit;
- g) eine Beschreibung der Mitgliedschaft des Leitungsorgans der Organisation, soweit angezeigt unter Angabe der Gesamtzahl der Mitglieder sowie gegebenenfalls der Namen der Mitgliedorganisationen und ihrer geografischen Verteilung;
- h) eine Ausfertigung der Verfassung und/oder der Satzung der Organisation;
- i) ein vollständig ausgefülltes Online-Anmeldeformular.

9. Die Anmeldung kommunaler und anderer lokaler oder regionaler Behörden kann unter dem Dach einer akkreditierten nichtstaatlichen Organisation oder als Mitglieder einer nationalen Delegation über ihre Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen erfolgen.

10. Die Fristen für die Einreichung von Akkreditierungsanträgen lauten wie folgt:

- a) Vorbereitungsausschuss, dritte Tagung: 1. April 2016;
- b) Habitat III: 2. Mai 2016;

11. Anträge auf Sonderakkreditierung sind online auf der Website der Konferenz zu stellen. Das Konferenzsekretariat wird mit Unterstützung des Verbindungsdienstes der Vereinten Nationen zu den nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderer Stellen die Relevanz der Arbeit der Antragsteller auf der Grundlage ihrer Hintergrundinformationen und ihrer Beschäftigung mit Fragen auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung prüfen. Geht aus der Evaluierung der vorgelegten Angaben hervor, dass die antragstellende Organisation kompetent ist und ihre Aktivitäten für die Arbeit der Konferenz relevant sind, empfiehlt das Konferenzsekretariat dem Vorbereitungsausschuss die Akkreditierung dieser Organisation zur Beschlussfassung. In Fällen, in denen eine solche Empfehlung nicht ergeht, legt das Konferenzsekretariat die Gründe hierfür dem Vorbereitungsausschuss offen. Das Konferenzsekretariat unterbreitet dem Vorbereitungsausschuss seine Empfehlungen zur Prüfung und Erörterung auf der Grundlage stillschweigender Zustimmung¹⁷.

12. Eine Organisation, der die Akkreditierung für die Teilnahme an einer Tagung des Vorbereitungsausschusses gewährt wurde, kann an allen seinen künftigen Tagungen und an der Konferenz selbst teilnehmen.

¹⁷ Die Liste der vorgeschlagenen und der endgültigen Namen wird der Konferenz zur Kenntnis gebracht. Die allgemeine Grundlage für etwaige Einwände wird dem Präsidium von den Teilnehmerstaaten zur Kenntnis gebracht.

V. Modalitäten für die Teilnahme am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz

13. Die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 16 der Resolution 67/290 der Generalversammlung gelten sinngemäß auch für die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess.¹⁸

Teilnahme an Tagungen des Vorbereitungsausschusses

14. Vertreter akkreditierter Organisationen können auf Plenarsitzungen des Vorbereitungsausschusses das Wort ergreifen. In Anbetracht der kurzen Dauer jeder Tagung des Vorbereitungsausschusses wird jedoch darum ersucht, Erklärungen in schriftlicher Form vorzulegen, damit sie elektronisch verteilt werden können.

Modalitäten der Teilnahme an der Konferenz

15. Akkreditierte Organisationen haben direkten Zugang zum offiziellen Tagungsort der Konferenz. Aus Sicherheitsgründen kann an manchen Tagen der Konferenz die Notwendigkeit bestehen, die Zahl der Teilnehmer von wichtigen Gruppen zu beschränken. Das Konferenzsekretariat wird die wichtigen Gruppen über die Website der Konferenz von diesen Regelungen in Kenntnis setzen.

16. Eine kleine, aber repräsentative Zahl von Teilnehmern aus wichtigen Gruppen wird eingeladen, in den Plenarsitzungen der Konferenz das Wort zu ergreifen. Die einzelnen Redner werden nach den selbst organisierten Mechanismen der wichtigen Gruppen in Abstimmung mit dem Präsidenten der Konferenz durch das Konferenzsekretariat benannt.

17. Auf der Konferenz sind eine Reihe von Veranstaltungen und Aktivitäten der Interessenvertreter vorgesehen. Einzelheiten zu diesen Veranstaltungen und ihre Themen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

¹⁸ Für die Zwecke der Konferenz und ihres Vorbereitungsprozesses wird Ziffer 15 *d*) der Resolution 67/290 der Generalversammlung so verstanden, dass nur die Möglichkeit besteht, schriftliche und mündliche Beiträge abzugeben.